

Leitfaden zur Bestellung des 365 Euro-Ticket bei der Omnibus- und Mietwagen GmbH – Oswald Buchberger

Bei der Bestellung ändert sich an der Praxis der gewohnten und bewährten Vorgehensweise nichts. Die Schüler/innen und Auszubildenden bestellen wie gewohnt bei dem Verkehrsunternehmen.

Folgende Angaben/Informationen müssen in der Bestellung weiterhin angegeben werden:

- Vorname, Name
 - Wohnort, Straße, Hausnummer
 - Einstieg und Ausstieg ÖPNV
 - Schule/Ausbildungsstelle/Klasse
 - Gültigkeit „von“ („bis“ ergibt sich automatisch mit 12 Monaten)
 - Bankverbindung
 - Datenschutzerklärung
 - Unterschrift des Kontoinhabers nicht vergessen!
-
- Die Ausgabe des 365 Euro-Tickets erfolgt durch die Omnibus- und Mietwagen GmbH – Oswald Buchberger ebenso wie gewohnt an die jeweils bestellende bzw. vereinbarte Stelle.
 - Der/die Besteller/in kann zwischen 2 Zahlungsarten variieren. Entweder bei Bestellung 365 Euro einmalig, oder ab dem 1. Monat der Bestellung 10 Monatsraten zu je 36,50 €. Im Antrag ist dieses deutlich zu kennzeichnen.
 - Bei Schulwechsel oder auch Wechsel des Wohnorts des/der Schülers/Schülerin muss weiterhin die Meldung des/r Besteller/in an das Verkehrsunternehmen erfolgen, da dieses Auswirkungen auf die Berechtigung haben kann. Es wird ein neues 365 Euro-Ticket im Austausch gegen das nicht mehr benötigte 365 Euro-Ticket ausgegeben.
 - Eine Bestellung eines neuen 365 Euro-Tickets kann jederzeit zu Beginn eines Monats erfolgen (nicht zwingend zum September eines Jahres), die Gültigkeit bleibt dann ebenso 12 Monate bestehen (Beispiel: Mai bis April des folgenden Jahres).
 - Alternativ besteht auch die Möglichkeit bei Zuzug eines/r neuen Schülers/Schülerin eine reguläre Schülermonatskarte zu bestellen (z.B. wenn diese erst ab April bis zum Schuljahresende Gültigkeit haben soll, dann ist in den meisten Fällen diese günstiger als 365.- €).

- Das 365 Euro-Ticket berechtigt den/die Schülerin zukünftig im gesamten VGI-Gebiet den ÖPNV (Bus und Schiene) zeitlich unbegrenzt zu nutzen.
- Das 365 Euro-Ticket ist personenbezogen und **nicht übertragbar**.
- Eine Mitnahme von Familienangehörigen ist **nicht möglich**.
- Das 365 Euro-Ticket ist **nicht kündbar** und hat grundsätzlich eine Laufzeit von 12 Monaten
- Bei Wegzug aus dem VGI-Tarifgebiet kann das Ticket zurückgegeben werden. Es werden für jeden nicht genutzten Tag 1.- Euro erstattet, maßgebend ist der Tag des Eingangs der Karte beim Verkehrsunternehmen.
- Das 365 Euro-Ticket **kann nicht im Bus gekauft werden**.
- Bestellung über die Omnibus- und Mietwagen GmbH – Oswald Buchberger im Internet unter
www.buchberger-reisen.de/365-euro-ticket
 - ➔ Fahrpläne/Preise ->
 - ➔ Antrag 365 Euro-Ticket
 - ➔ Schul-/Ausbildungsbescheinigung

- ➔ Bestellung auch gerne per Email an fahrkarten@buchberger-reisen.de mit den eingescannten Unterlagen



Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VGI sind:

- Schülerinnen und Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen
- Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen (z.T. Akademien)
- Schülerinnen und Schüler von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges

- Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden.
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
- Praktikanten und Volontäre, sofern sie ein Praktikum oder Volontariat während einer staatlich geregelten Ausbildung ableisten
- Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

Für weitere Fragen rufen Sie uns einfach an, gerne sind wir Ihnen weiter behilflich.